

Deutsches Reich.

Am Bettiner-Jubiläum schreibt der „Neich-Anzeiger“:

Die Ansehlichkeit des achtundvierzigjährigen Bestehens der Herrschaft des Bettiner Fürstenthums über die sächsischen und thüringischen Länder, welche gegenwärtig in der Hauptstadt des Königreichs Sachsen begangen wird, bildet einen ehrenvollen Lebens- und freudiger Jubiläumstag für das ganze deutsche Volk. Denn das Zeit ist ein Ehrenfest wie für das gläubige Fürstenthum und seinen vornehmlichen Vertreter, Se. Majestät den König Albert von Sachsen, so auch für den sächsisch-thüringischen Volksstamm, welcher unter dem herrlichen Schutze des Hauses Wettin zu allen Zeiten das Glück einer wohlthätigen und gelegentlichen Regierung genossen hat. Fürsten und Volk haben in den Jahrhunderten ihrer Zusammengehörigkeit den bevorstehenden Antritt von den beiden oben genannten Herrschern des deutschen Vaterlandes gehabt und so auch sich namentlich in den letzten Jahrzehnten um die mehr festländische Albert Deutschlands rühmlich auszeichnet. In dem Sinne Albert vereicht das deutsche Volk einen feiner Selbsten des stolzen Königs, und eben so nimmt Alberts Verehrer als treuer Bundesgenosse im Frieden in dem Herzen des deutschen Volkes einen der ersten Könige ein, der die Kaiserliche Krone und die ersten Könige ein, die dem Ehrenfest des Bettiner Fürstenthums Allerhöchstdencklichen Glückwünsche für das fernere Gedeihen des Glanzreichen Hauses und seiner Lande zum Segen und zur Ehre des Reichs Ausdruck zu geben und die Herrliche der Dankbarkeit und Verehrung, welche das in seinen Fürsten und Stämmen gediehene Deutschland an diesem Tage empfindet, durch Allerhöchstdencklichen Anwesenheit in der Hauptstadt des Königreichs Sachsen in Berlin zu bezeugen.

Wie wir feierzeit berichteten, hat sich die Handelskammer für Brauen und Bierrecht mit einer Eingabe an das Ministerium für Handel und Gewerbe gewandt, welche den Zweck der Aufhebung der preussisch-sächsischen Biersteuer betraf. Der genannte Korporation ist nunmehr seitens des Ministeriums die Mitteilung zugegangen, daß die Transport-, Verkaufs- und Lagersteuer für Bier in der Hauptstadt Brauen seit 1. Febr. 1889, und in den Oberkontrollbezirken Grimberg und Gersdorf seit 1. April 1889 eingeführt, und nur den Oberkontrollbezirk Spitzengraben betreffend in Aussicht genommen sei. Wegen einer nachsichtlicheren Handhabung des Aufsichtsdienstes in den Grenzbezirken und einer etwaigen Verjüngung des Beamtenpersonals, sowie wegen einer etwaigen Beschränkung der zollfreien Menge von Weizenfabrikaten sei das Ertragsvermögen anderweit eingelegt worden. — Was den letzten Punkt betrifft, so ist in der Annahme zu Nr. 20. q. 2 des Zolltarifs den Weizen der Grenzbezirke zugehörigen Zollbefreiung für Weizenfabrikate und gewerblichen Nachdruck für den Grenzbezirk der Preimproving (mit Ausnahme des Hauptamtsbezirks Waimed) sowie für einen Teil des Grenzbezirks der Provinz Westfalen, nämlich für den Bezirk der Weizenfabrikanten Westfalen und Sauerland, im Hauptamtsbezirk Brauen, auf Weizen von nicht mehr als 1½ kg. beschränkt worden. Aufsehen ist angeregt, daß die Einfuhr auf einer Zollfahre und innerhalb der gesetzlichen Tageszeit erfolgen müßte.

* Der frühere Kriegsminister Bronsart v. Schellendorff ist zum kommandierenden General des ersten Armeekorps ernannt worden.

* Der Militär-Attaché der deutschen Botschaft in London, Contre-Amiral Schröder, wird der Köln. Ztg. zufolge, voraussichtlich nach der Rückkehr des Kaisers von seinen Besuchen in England von seinem diplomatischen Posten, den er seit dem Jahre 1887 als Nachfolger des Korvettenkapitän Döberl bekleidet hat, abgelöst werden. Als sein Nachfolger soll der Korvettenkapitän Felix Gallenlever in Aussicht genommen sein, der zuletzt erster Offizier an der Kreuzerbrigade „Charlotte“ war.

* Karlsruhe, 18. Juni. Se. Maj. der Kaiser ist in einem Sandbriefchen an den Großherzog, es sei zu Seiner Kenntnis gekommen, daß Prinz Maximilian von Baden nach Vollendung seiner Studien und nach Ablegung des juristischen Doktor-Examens sich an das Minister-Kollegium vorbereite, um alsdann als Offizier in das Garde-Fußartillerie-Regiment aufgenommen zu werden. Dieses Verlangen hat den Prinzen Maximilian schon seit zum Secundo-Ventennat à la suite der Garde-Fußartillerie zu ernennen, wobei er es dem Prinzen Wilhelm

überlasse, den Zeitpunkt des Diensttritts seines Sohnes zu bestimmen. — Der Großherzog empfing heute mittag den Unterzeichneten Grafen von Colloman zu Colloman, der die Entlassung seines Besoldungsabnehmens. Betreuer wurde betraut, auch der Großherzogin empfangen und nahm später an der Feiertag teil.

Wissenschaft. Kunst. Literatur.

Δ Berlin, 18. Juni. Nach den Bedingungen, unter welchen die Preisbewerbung für die Errichtung des National-Denkmal für Kaiser Wilhelm I. stattgefunden hat, werden nur solche Vorschläge zugelassen, welche auf einen der nachbezeichneten in der Stadt Berlin gelegenen Plätze sich richten. Diese Plätze sind: die Schlossfreiheit, sei es mit, sei es ohne Einräumung des sie benachbarenden Wasserlaufs; ein Platz in der verlängerten Aye der Straße Unter den Eichen und des Platzes der erstreckend in westwärts dem Schlossplatz; der Platz vor der Charlottenburger Chauffee bis zur Sieges-Allee, oder die Sieges-Allee vom Königplatz bis zur Charlottenburger Chauffee, in beiden Fällen unter entsprechender Einräumung der angrenzenden Hofanlagen; der Schloßplatz, die Garten, die Aye des Denkmal sind den Bewerber eine Bedingung zu setzen: sie können die Bildhauerkunst oder die Baukunst oder beide zusammen, sei es mit, sei es ohne Benützung der Werke dafür in Anspruch nehmen. Die Bewerbung soll nur durch Schizzen erfolgen, welche in Zeichnungen oder in Modellen oder in beiden zugleich bestehen können. Die schizzenhaften Vorschläge sollen in einem Grundriß und zwei Ansichten des ganzen Denkmals nach dem Maßstabe 1:100 sowie in einer perspektivischen Darstellung bestehen. Zeichnerische Vorschläge sind notwendig, wenn es sich um architektonische Entwürfe handelt. Modelle sollen bei architektonischen Entwürfen nach dem Maßstabe 1:50, bei bildhauerischen Entwürfen nach dem Maßstabe 1:10 hergestellt sein. Modelle sind notwendig, wenn es sich um bildhauerische Entwürfe handelt. In allen Fällen ist ein Lageplan nach dem Maßstabe 1:200 beizulegen. In der Preisbewerbung können lediglich Angehörige des Deutschen Reichs, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort im Inlande oder Auslande, theilnehmen. Der Preis beträgt 10,000 Mark, und zwar sollen 7 dem Bildhauer und 3 dem Architekten anbehalten, die 7 anderen künstlerische Sachverständige je für die beiden, nach dem Urtheile des Preisrichters besten Schizzen werden zwei Preise von je 10,000 Mk. für die drei nächsten Schizzen je zwei Preise von je 5,000 Mk. ausgesetzt. Nachfolgend der Rechte erwidert die Sachverständigen das Recht, über die Entwürfe und deren Inhalt zu verfügen. Sämtliche Entwürfe sollen öffentlich ausgestellt werden.

— Vor Kurzem sind in Sibirien die Leichname zweier Mannuaths, dieier Mithelochaputen der Zeit, aufgefunden worden. Die Thiere sind vollständig erhalten. Das eine wurde 2000 Meilen entfernt von Dumiit in einem Abstand von 100 Meilen vom Gissauer in einer Felskammer neben einem kleinen Fluße gefunden. Das Mannuath ist 60 Jahre alt und hat die charakteristischsten Zeichen Mannuathbeobachtung, lagen offen da, der übrige Theil verdeckt und vergraben im Schuttlande. In dem dortigen Klima war der Körper so ganz und gar frei von jeder Fäulnis, daß er vielfach ungeschädigt wurde. Die Leichname beider Mannuaths, die nach der ersten Beobachtung in Sibirien gefunden wurden, sind in der Provinz Petersburg haben nicht weniger als 100 Meilen von der Fäulnis und wohlhabend Entzierung aller Mannuathbeobachtung ausgeht. Dieser Umstand war nun noch ein bezeichnendes Zeichen für die Bewohner der dortigen Gegend, um ihren Glauben zu stärken. Das Mannuath ist nun bereit mit einem sibirisch gleichem im Alter des Jenseits, 600 Meilen von Jenseits gefunden auf dem Weg nach Petersburg.

Geschichtsverhandlungen.

— Berlin, 17. Juni. Einen interessanten Beitrag zum G. u. n. a. w. s. w. n. unterer Tage lieferte folgende Verhandlung vor dem Civilsenat des Kammergerichts. Der Kaufmann C. klagte gegen das Bankhaus J. & S. C. hatte zur Begründung seiner Klage die Behauptung aufgestellt, daß ihm 1887 die hiesige Brauerei J. & S. Pfefferberg von den Eigentümern der Gegenwart zum Kauf angeboten worden sei. Er habe sich in Rücksicht auf die Höhe des Objekts es wurden unregelmäßig 3½ Mill. M. gefordert, während er 3 Millionen bot nach Theilnehmen umgeben und zunächst der Handlung A. E. Angebot gemacht, welche ihn zu J. & S. führte. Der Inhaber dieses Bankhauses hat ihm nun erklärt, 3 Millionen, auf welche die Banker schon herabgelassen waren, seien ein zu hoher Preis, und er sei überzeugt, daß ein der niedrigerer Sach zu erreichen sei, wenn C. kein Gebot zurückziehen würde. Darauf habe er (C.) sich zu einem Gebot mit J. & S. bereit erklärt, daß er sich verpflichte, seine mit den Verkäufen angeknüpften

Unterhandlungen abbrechen, wogegen sich J. & S. verpflichtet, falls sie allein oder mit anderen die Brauerei kaufen und in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln würden, dem C. die Hälfte ihrer Beibehaltung zu gewähren. Dies sei mündlich durch Handschlag bewirkt worden. Er (C.) habe nur seine Verträge nicht erfüllt, woraus J. & S. mit dem Bankhause S. die Brauerei für 2,800,000 M. angekauft, in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und durch das Agio von einigen dreißig Prozent bei der Abgabe der Aktien einen großen Gewinn gemacht, dann aber unter Abrechnung des mündlichen Vertrags sich der Meinungsänderung und Lösung des Bankgeschäftes gewandt hätten. — C. klagte deshalb gegen J. & S., wurde aber imobil in erster wie in zweiter Instanz ohne Beweisaufnahme abgewiesen, da die Klage nicht zulässig sei. — C. legte diejenige Revision ein, worin das Reichsgericht die Verurteilung und Lösung des Bankgeschäftes annullirte. Sind die Behauptungen des C. wahr, so ist zwischen den Parteien unter einer demnach eingetretenen Bedingung eine Vereinigung im Sinne des S. 3. B. B. fortzubringen. C. behauptet die Forderung, die Brauerei zu kaufen, J. und S. behauptet die Forderung, die Brauerei zu verkaufen. Die Forderung des C. beträgt 3 Millionen, welche ihm ein Gewinn nicht erreichbar, sie nähmen aber an, daß, falls C. von den Unterhandlungen zurücktritt, die entmündigten Verkäufer billiger sein würden. Diese Voraussetzung führte zu dem erwähnten Betrage. Gelang die Spekulation der Brauerei, so hätte C. keine ursprüngliche Forderung erhalten verloren. Das C. wenn keine Behauptungen wahr sind, ein Recht auf die Hälfte des etwaigen Ueberschusses besitzt, folgt aus der Parteienabrede, und selbst wenn die Abrede nicht ausdrücklich auf die Hälfte der Beibehaltung gestellt wäre, aus dem Grundprinzip des Rechts, daß die Beibehaltung der Beibehaltung nicht in das Recht liegt, dem C. gegen die Beklagten gemäß Art. 270 des S. 3. B. B. zu. Ob aber die erwähnten Behauptungen des C. wahr sind, kann nicht in der Revisioninstanz entschieden werden und ist deshalb die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückzuweisen. In der Revisioninstanz ist unter anderem die Frage zu entscheiden, ob die Vernehmung der von C. vorgelegten Zeugen, andererseits aber auch, ob J. und S. die Angaben des C. durch das Beweisen, die Vernehmung mehrerer Zeugen der Gegenpartei beizubringen.

Δ Dessau, 18. Juni. Für den festigen zweiten Verhandlungstag des Schwurgerichts waren zwei Straffälle zur Verhandlung bestimmt. Der erste Fall betraf eine Anklage wegen Verdröben gegen § 176 Zahl 1 des S. 3. B. B. und diese Verhandlung fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Angeklagte, hiesiger Kaufmann G. u. n. a. w. s. w. n. wurde durch das öffentlich verkündete Urtheil dem Wahrspruch der Geschworenen ge als wegen des besagten Verdröbens unter Zustimmung mildernder Umstände zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten verurtheilt. Auf die erkannte Strafe wurden 3 Monate der erlassenen Untersuchungstrafe angerechnet. — Der zweite Fall betraf eine Anklage gegen § 176 des S. 3. B. B. und diese Verhandlung fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Angeklagte, hiesiger Kaufmann G. u. n. a. w. s. w. n. wurde durch das öffentlich verkündete Urtheil dem Wahrspruch der Geschworenen ge als wegen des besagten Verdröbens unter Zustimmung mildernder Umstände zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten verurtheilt. Auf die erkannte Strafe wurden 3 Monate der erlassenen Untersuchungstrafe angerechnet. — Der dritte Fall betraf eine Anklage gegen § 176 des S. 3. B. B. und diese Verhandlung fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Angeklagte, hiesiger Kaufmann G. u. n. a. w. s. w. n. wurde durch das öffentlich verkündete Urtheil dem Wahrspruch der Geschworenen ge als wegen des besagten Verdröbens unter Zustimmung mildernder Umstände zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten verurtheilt. Auf die erkannte Strafe wurden 3 Monate der erlassenen Untersuchungstrafe angerechnet.

3] Kaufherr und Aristokrat. Roman von Reinhold Ortman. (Fortsetzung.)

„Wer über einen Mann von der Bedeutung des Doktor Borchardt mit solcher Ehrfurchung urtheilen kann,“ sagte sie mit größerer Wärme, „als es durch die Situation unbeeinträchtigt geblieben wäre,“ der beweist eben nur, daß er sich gar nicht die Mühe genommen hat, ihn kennen zu lernen. In der hiesigen Gesellschaft wenigstens bin ich noch keinem begegnet, der es verdient, ihm an die Seite gestellt zu werden.“

„Ich glaube, es ist am besten, wenn wir dem Herrn Grafen überlassen, sich aus eigener Anschauung ein Urtheil zu bilden,“ sagte der Konjul, noch ehe Wänderode antworten konnte, „und du kannst dir vor der Hand kaum ein größeres Verdienst um unsere Gäste erwerben, liebe Nelly, als indem du dich ein wenig nach dem Fräulein umsiehst. Du bist dem Herrn Rittermeister nur für die Küche verantwortlich, nicht für die Tischgesellschaft!“

„Was pflegte im Hause Hertling nicht viel zu widersprechen, wenn das Familienkapital einmal seinen Willen zu erlangen gegeben hätte, und so schloß Nelly rasch aus dem Zimmer, um das Geheiß des Vaters zu erfüllen. Die Gemüthsart des reichen Pöndersbergers rührte schon seit vier Jahren in dem prunkvollen Erbprinzen auf dem Friedhof zu Franz Nikolai, und wenn auch in dem allmächtigen, beinahe diktatorischen Wohlthäter in Hamburg eine heilige Verehrung, eine vereinnahmte alte Tugend aus vornehmer Familie, die Befürchtung gegenüber mit ebensoviel feierlicher Würde als mit ebensovieleu Ehrlichkeit ihre Stelle vertrat, so hatte doch Nelly mit großer Energie darauf bestanden, daß für die weit mehr kurze Dauer des Aufenthalts in Blankensee des Haushaltungsoberst keinen anderen Platz anrerauert werde, als den ihrigen. Und sie strahlte vor Vergnügen, wenn der Konjul ihr Tag für Tag bestätigte, daß er sich doch vollkommen wohl befände und daß er nicht die geringste Sehnsucht fühle, wieder unter Frau von Stepling's Regiment zurückzukehren. Freilich empfing man hier draußen nur selten einen Gast, und die

Wahlung des Hausherrn war darum vielleicht nicht ganz unangebracht gewesen. Ebenfalls verstand Nelly fogleich in den unterirdischen Regionen der Küche, aus denen sie erst nach genauer Weile mit lebhaft gerühmtem Antlitz wieder emporstiegen, um in eigener Person für den in einem allerliebsten offener Gartenland gedachten Frühlingsfrühling noch einige Anordnungen zu treffen.

„Wenn man sie sich an dem vom Gärtner mit frischen Warmhandeln gefüllten Topflauf zu schaffen, als ein Schatz, der ihr über die Hände fiel, sie veranlaßt, sich umzuwenden.“

„Es war Doktor Borchardt, der von der offenen Gartenseite her den offenen Saal betreten hatte, während sein afrkanischer Freund beiseiten draußen an der unteren Stufe sitzen geblieben war.“

„Ich komme, mich bei Ihnen für das Frühlingsfrühling und vielleicht auch für das Diner zu entschuldigen, Fräulein Hertling,“ sagte er, „Abd Allah und ich, wir wollen eine kleine Segelfahrt auf der Elbe machen.“

„Es entging Nelly nicht, daß sein Aussehen noch immer ungewöhnlich ernst war, und daß seine Stimme gedrückter klang als sonst. Aber sie ließ ihn nicht erlenen, daß sie es bemerkt habe.“

„Es thut mir förmlich leid, daß ich Ihnen den ererbten Urlaub nicht benutzen kann,“ sagte sie mit drohiger Feierlichkeit, „aber Sie sind mir gerade heute unentbehrlich — in der That, vollständig unentbehrlich!“

„Und warum gerade heute?“ fragte er, sie mit einiger Verwunderung ansehend.

„Weil wir unsern Gast haben, der vor Begräbnis brennt, Sie kennen zu lernen, und — nun kurz, weil ich es als eine besondere Gefälligkeit von Ihnen erblicke, daß Sie bleiben.“

„Sie ähnen mir also nicht mehr wegen meines ungeschickten Benehmens von vorhin?“

„Wie sollte ich Ihnen ähnen? — Ich habe allem Anschein nach traurige Erinnerungen an Ihnen erweckt —“

„Sehr traurige, Fräulein Hertling!“

„Dan, und das ist mir Erklärung genug dafür, wenn Sie mich ein wenig raub zurückweisen. Ich glaube wohl,

daß junge Mädchen mit ihrem Gesichts leicht lässig werden können.“

„Er wollte lebhaft widersprechen, aber sie ließ ihn gar nicht erst zum Worte kommen.“

„Nein, nein, keine Komplimente, Herr Doktor!“ wachte sie lachend ab, „sie ließen Ihnen nicht gut zu Gesicht. Ich verzeihe Ihnen ja auch gar nicht, mich zu bestern, und das ist doch wohl der beste Beweis dafür, daß ich Ihnen nicht böse bin. Als zur Hauptregel Sie werden bleiben — nicht wahr?“

„Wenn Sie es wünschen — gewiß; obwohl es mir schwer wird, das Versprechen zurückzunehmen, welches ich Abd Allah gegeben. Der arme Diktator hatte eine so auffällige Freude darüber.“

„Zwischen Nelly's Augenbrauen erschien nun doch für einen Moment eine winzig kleine Falte.“

„Freilich, ich vermag, daß Sie ihm größere Mitleidenschaft schuldig sind als mir. Aber ich gebe Sie trotzdem nicht frei! Ihre Frühlingsfrühling wenigstens müssen Sie mir den Haussatz offen. Wenn Sie nachher durchaus nicht mehr in unserer Gesellschaft leben sollte, mögen Sie Freiheit haben, mit ihm zu sagen, wozin es Ihnen beliebt!“

„Vielleicht hatte sie nun doch eine gelante Erinnerung erwartet. Borchardt aber verließ nach kurzen Zögern schweigend den Salon, um sich mit dem draußen stehenden Knecht zu entfernen.“

„Eine Viertelstunde später lag der Konjul mit seinen Kindern und den beiden Gästen an dem entzogen gedachten Frühlingsfrühling. Ein früherer, würziger, würziger Frühlingsfrühling über die Speisenden hin, und einzelne Sonnenstrahlen, welche sich bis zu ihnen zu stellen wußten, wurden blinzelnd von dem prächtigen Silbergeschirr zurückgeworfen. Nelly's Gemüthungen waren offenbar von glänzenden Eindrücken getrübt gewesen, das bewies das zufriedene Lächeln des Hausherrn, der als ein rechter hiesiger Großkammerrath in Bezug auf Essen und Trinken ein eben so laudenswürdiges als strenger Richter war. Und auch Graf Wänderode sprach wiederholt sein Entzügen über das so reizend improvierte Diner aus. Er hatte das Ehrenplatz an der Seite Nelly's erpaten, und er war überdies so gefest worden, daß sein Blick ungehindert weit über die

